

RS UVS Steiermark 2001/04/17 30.11-112/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2001

Rechtssatz

Eine Vorrangverletzung nach § 19 Abs 4 StVO wird nicht begangen, solange auch die auf der Vorrangstraße angehaltenen Fahrzeuge ihre Fahrt nach § 18 Abs 3 EISBKrV nicht fortsetzen dürfen, weil die vor beiden Straßen befindlichen Schranken einer Eisenbahnkreuzung noch nicht vollkommen geöffnet sind und deren Rotlicht noch nicht erloschen ist. Biegt daher ein Lenker unter diesen Voraussetzungen beim Verkehrszeichen "Vorrang geben" in die bevorrangte Straße ein und überquert vor den dort wartenden Fahrzeugen die noch nicht vollkommen geöffnete und noch mit Rotlicht abgesicherte Schrankenanlage, stellt dies nur eine Übertretung nach § 18 Abs 3 EISBKrV, und nicht auch eine Vorrangverletzung nach § 19 Abs 4 iVm § 52 lit c Z 23 StVO dar.

Schlagworte

Vorrangverletzung Vorrang geben Anhaltepflicht Eisenbahnkreuzung Schrankenanlage Rotlicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at